

2009

Geschäftsbericht

Krankenversorgung
der Bundesbahnbeamten

Vorwort

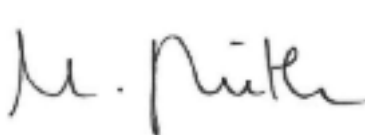
Mit dem Geschäftsbericht 2009 wollen wir das Bundeseisenbahnvermögen, unsere Mitglieder und die Öffentlichkeit über das Geschäftsjahr 2009 der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) unterrichten.

Er informiert ausführlich über die Aufgaben und Tätigkeiten, Einnahmen und Ausgaben, Entwicklungen und Organisation der KVB. Präsentiert wird das Ergebnis eines Jahres gemeinsamer Arbeit von Vertreterversammlung, Vorstand und Geschäftsführung der KVB hinsichtlich der zentralen Aufgabe: Schutz der Versicherten und deren mitversicherten Angehörigen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie bei der Früherkennung von Krankheiten zu gewährleisten.

Die auf vertraglicher Grundlage für die Gemeinschaft der privaten Versicherungsunternehmen wahrgenommene Aufgabe, die private Pflegeversicherung für die Mitglieder der KVB durchzuführen, wird in einem besonderen Kapitel zusammengefasst dargestellt.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der KVB danken wir für ihre gute und engagierte Arbeit, welche die Grundlage für den Erfolg und die Akzeptanz der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten bei den Mitgliedern bildet.

Frankfurt am Main, im September 2010
Für den Vorstand und die Geschäftsführung der KVB



Marietta Rütth
Vorstandsvorsitzende



Rainer Podhorny
Hauptgeschäftsführer

Raus!

Auf die Straße! In den Wald! An den See! Ans Meer!

Raus und schlendern. Raus und gehen. Joggen. Oder wandern. Auch Rad fahren und skaten tun so richtig gut. Auf jeden Fall Sauerstoff tanken. Sich bewegen. In der Bewegung zu sich kommen ...

Wer rausgeht und sich bewegt, tut etwas für seine Gesundheit. Schon eine kleine Dosis Tageslicht pro Tag macht wach und vertreibt schlechte Stimmungen, das haben Untersuchungen gezeigt. Hinzu kommen die Stimulation des Kreislaufs und ein Schub für die Kreativität. So werden nicht nur die Atemwege frei – auch die Gedanken beginnen zu schweben.

Doch eins steht fest: Wer rausgeht und sich bewegt, braucht auch die richtige Kopfbedeckung. Zum Schutz vor Sonne oder vor Verletzungen. Und, natürlich, um prima dabei auszusehen. So trägt der Wanderer etwas anderes auf dem Kopf als die Joggerin, und die Radfaherin bedeckt ihr Haupt mit einem anderen Accessoire als der Flaneur.

Zeig mir deinen Hut und ich sage dir, wie du dich bewegst ...

Inhalt

01

Allgemeines

- 1.1 Geschäftsbereich 8
- 1.2 Rechtsform 8
- 1.3 Aufsicht 9
- 1.4 Aufgaben 9
- 1.5 Mitgliedschaft in Verbänden 9
- 1.6 Verträge mit Heilbehandlern 9
- 1.7 Satzung der KVB 9
- 1.8 Geschäftsführung 9
- 1.9 Datenschutzbeauftragter 9
- 1.10 Verwaltungsaufbau der KVB 9
- 1.11 Internetauftritt der KVB 9

02

Organe

- 2.1 Rechtsgrundlagen 10
- 2.2 Vertreterversammlung 10
- 2.3 Vorstand 11
- 2.4 Organsitzungen 11

03

Ausschüsse

- 3.1 Ausschuss der Vertreterversammlung 14
- 3.2 Ausschüsse des Vorstandes 14
- 3.3 Beschwerdeausschüsse
bei den Bezirksleitungen 14

04

Fortentwicklung von Satzung und Tarif

- 4.1 Satzung der KVB 15
- 4.2 Tarif der KVB 15

05

Mitglieder 17

06

Finanzen 19

- 6.1 Einnahmen 21
- 6.2 Ausgaben 21
- 6.3 Erstattungsanträge der Mitglieder 21
- 6.4 Jahresabschluss 24

07

Rechtsgang

- 7.1 Beschwerdeentscheidungen
der Bezirksleitungen 30
- 7.2 Beschwerdeentscheidungen
des Vorstandes 31
- 7.3 Rechtsstreite bei den Zivilgerichten 31
- 7.4 Mahnverfahren und
gerichtliche Beteiligungen 31

08

Regress 32

09

Personal 33

10

Rehabilitation 36

11

Pflegeversicherung

- 11.1 Allgemeines 38
- 11.2 Versicherte / Beiträge 39
- 11.3 Leistungen 40
- 11.4 Sachausgaben 40
- 11.5 Personalausgaben 41
- 11.6 Umsatzsteuer 41
- 11.7 Entwicklung der Pflegeversicherung
im Jahr 2009 41
- 11.8 Rechtsgang 43
- 11.9 Personal 43



Unsres Lebens gantzes Thun
ist wie eine Schlitten-Fahrt,
Eilet immer mit uns fort,
biß es gar zu Wasser ward.

Friedrich von Logau

01 Allgemeines

1.1 Geschäftsbereich

Der Geschäftsbereich der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

1.2 Rechtsform

Die KVB ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

Die KVB ist eine betriebliche Sozialeinrichtung des Bundes-eisenbahnvermögens (BEV). Die Satzung der KVB ist als Dienstvereinbarung zwischen dem Präsidenten des BEV und dem Hauptpersonalrat beim Präsidenten des BEV sowie dem Besonderen Hauptpersonalrat beim Präsidenten des BEV gemäß § 75 Abs. 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) abgeschlossen worden.

Der Haushaltsplan der KVB wird vom Vorstand aufgestellt und von der Vertreterversammlung genehmigt.

1.3 Aufsicht

Die Fachaufsicht über die KVB obliegt der Präsidentin des BEV. Die allgemeine Aufsicht obliegt dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung.

1.4 Aufgaben

Der KVB obliegt die Aufgabe der Gewährung von Zuschüssen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie bei der Früherkennung von Krankheiten an die Mitglieder und deren mitversicherte Angehörige nach Maßgabe von Satzung und Tarif der KVB.

In den auf der Grundlage von Satzung und Tarif gewährten Leistungen sind die dem Dienstherrn gemäß §§ 78/80 BBG obliegenden Leistungen aus der Fürsorgepflicht enthalten.

Auf Grund der vertraglichen Vereinbarung mit der Gemeinschaft privater Versicherungsunternehmen (GPV) führt die KVB für ihre Mitglieder die private Pflegeversicherung nach dem Pflegepflichtversicherungsgesetz durch.

1.5 Mitgliedschaft in Verbänden

Die KVB ist eine verbundene Einrichtung des Verbandes der privaten Krankenversicherungen nach § 3 Abs. 5 der Satzung des PKV-Verbandes.

1.6 Verträge mit Heilbehandlern

Die KVB unterhält vertragliche Vereinbarungen mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und dem Verband der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands (VLK).

1.7 Satzung der KVB

Es gilt die Satzung der KVB, gültig vom 1. Januar 1996 an, die von der Vertreterversammlung der KVB in der Sitzung vom 27. bis 29. September 1995 in Passau beschlossen worden ist, in der Fassung vom 1. Januar 2010.

1.8 Geschäftsführung

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte werden von den Bezirksleitungen und der Hauptverwaltung der KVB unter der Leitung der Bezirksgeschäftsführer bzw. des Hauptgeschäftsführers geführt. Sie vertreten die KVB insoweit gerichtlich und außergerichtlich.

Der Hauptgeschäftsführer der KVB und seine Stellvertreter sowie die Bezirksgeschäftsführer werden mit Zustimmung des Vorstandes der KVB vom Präsidenten des BEV bestellt.

Der Hauptgeschäftsführer und die Bezirksgeschäftsführer sind unmittelbare Dienstvorgesetzte des Personals der Hauptverwaltung beziehungsweise der Bezirksleitungen.

1.9 Datenschutzbeauftragter

Datenschutzbeauftragter der KVB ist RAmtm Schaaf, GA 403, in der Hauptverwaltung der KVB, Rödelheimer Straße 51, 60487 Frankfurt am Main.

1.10 Verwaltungsaufbau der KVB

Der Verwaltungsaufbau der KVB ist in dem Organigramm in Kapitel 2, Seite 11 dargestellt.

1.11 Internetauftritt der KVB

Unter der Internetadresse www.kvb.bund.de kann auf ein umfangreiches Informations- und Serviceangebot zugegriffen werden. Insbesondere den Mitgliedern steht damit eine zeitgemäße Möglichkeit zur Verfügung, sich der Mittel einer schnellen elektronischen Information und Kommunikation rund um ihre Kranken- und Pflegeversicherung zu bedienen.

02

Organe

2.1 Rechtsgrundlagen

Die Regelungen über die Bildung der Organe der KVB finden sich in den §§ 3 bis 7 der Satzung der KVB.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

Die ehrenamtlichen Organe sind paritätisch besetzt.

2.2 Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung der KVB besteht seit 1.1.2010 aus 33 Mitgliedervertretern und dem Vertreter des BEV. Weiterhin nehmen an den Sitzungen der Vertreterversammlung die Mitglieder des Vorstandes, der Hauptgeschäftsführer sowie jeweils ein Mitglied der Geschäftsführung des Hauptpersonalrats und des Besonderen Hauptpersonalrats mit beratender Stimme teil.

30 Mitglieder der Vertreterversammlung werden auf Vorschlag der Personalvertretungen durch den Hauptpersonalrat bzw. den Besonderen Hauptpersonalrat beim Präsidenten des Bundeseisenbahnvermögens nach einer besonderen Wahlord-

nung gewählt, die Anhang 1 der Satzung der KVB ist. Drei Mitgliedervertreter aus dem Kreis der Versorgungsempfänger werden durch die in dem Hauptpersonalrat vertretenen Gewerkschaften benannt. Der Vertreter des BEV wird vom Präsidenten des BEV bestimmt.

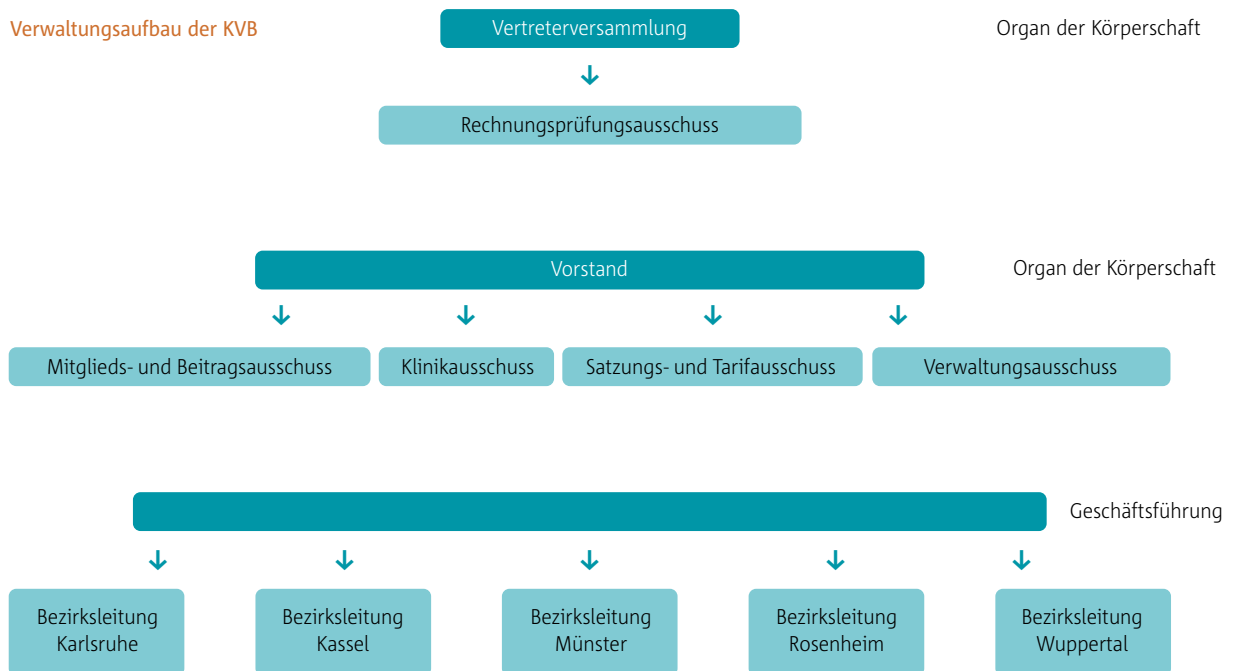
Der Vertreter des BEV hat die gleiche Anzahl von Stimmen wie die Zahl der anwesenden Mitgliedervertreter.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Vertreterversammlung aus deren Mitte für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen jeweils ein Vertreter des BEV und ein Mitgliedervertreter sein.

Der Vorsitz in der Vertreterversammlung wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellv. Vorsitzenden zum 01.06. jeden Jahres.

Die Vertreterversammlung der KVB hat primär die Aufgabe, über Änderungen der Satzung einschließlich der Beitragstafel zu beschließen. Die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes sind weitere wichtige Aufgaben der Vertreterversammlung. Die Vertreterversammlung beschließt den Haushaltsplan.

Verwaltungsaufbau der KVB



2.3 Vorstand

Der Vorstand der KVB besteht seit 1.1.2010 aus elf Mitgliedervertretern und dem Vertreter des BEV. An den Sitzungen des Vorstandes nehmen ein Mitglied der Geschäftsführung des Hauptpersonalrats und des Besonderen Hauptpersonalrats, die alternierenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung sowie der Hauptgeschäftsführer mit beratender Stimme teil.

Zehn Mitglieder des Vorstandes werden durch den Hauptpersonalrat bzw. den Besonderen Hauptpersonalrat beim Präsidenten des Bundeseisenbahnvermögens nach einer besonderen Wahlordnung gewählt, die Anhang 3 der Satzung der KVB ist. Ein Mitgliedervertreter aus dem Kreis der Versorgungsempfänger wird von den im Besonderen Hauptpersonalrat vertretenen Gewerkschaften benannt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden in der ersten Sitzung des Vorstandes aus dessen Mitte für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen jeweils ein Vertreter des BEV und ein Mitgliedervertreter sein.

Der Vertreter des BEV hat die gleiche Anzahl von Stimmen wie die Zahl der anwesenden Mitgliedervertreter.

Der Vorsitz im Vorstand wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden zum 01.06. jeden Jahres.

Zu den wesentlichen Aufgaben des Vorstandes zählen die Aufstellung des Haushaltsplanes, die Änderungen und Ergänzungen des Tarifs der KVB und Entscheidungen über Beschwerden der Mitglieder.

2.4 Organsitzungen

Die Vertreterversammlung hat am 04. Juni 2009 in Frankfurt am Main und vom 23. bis 25. September 2009 in Ascheberg-Davensberg getagt.

Der Vorstand der KVB ist im Geschäftsjahr 2009 zu acht Sitzungen zusammengetreten.





An einen Nichtschwimmer

Du kannst nicht schwimmen?

Ach deshalb kriegen dich nicht Baldrian,
nicht Kampfer auf einen Dampfer!

Doch neulich hast du ein
Flugzeug bestiegen!

Kannst du denn fliegen?...

Heinz Ehrhardt

03 Ausschüsse

3.1 Ausschuss der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung der KVB hat einen Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) gebildet. Er nimmt als Vorbereitungsausschuss der Vertreterversammlung die Prüfung des Jahresabschlusses der KVB und des Jahresabschlusses der Klinik Königstein der KVB vor und gibt der Vertreterversammlung eine Beschlussempfehlung in Bezug auf die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes.

Der RPA besteht aus drei Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung der KVB gewählt werden.

3.2 Ausschüsse des Vorstandes

Der Vorstand der KVB hat folgende Vorbereitungsausschüsse gebildet:

- ♦ Mitglieds- und Beitragsausschuss (fünf Mitgliedervertreter)
- ♦ Klinikausschuss (vier Mitgliedervertreter)
- ♦ Satzungs- und Tarifausschuss (fünf Mitgliedervertreter)
- ♦ Verwaltungsausschuss (vier Mitgliedervertreter)

Den Ausschüssen gehört neben den Mitgliedervertretern auch der Vertreter des BEV an.

3.3 Beschwerdeausschüsse bei den Bezirksleitungen

In den fünf Bezirksleitungen der KVB ist jeweils ein Beschwerdeausschuss gemäß § 10 der Satzung der KVB eingerichtet.

Die Beschwerdeausschüsse haben über die Beschwerden der Mitglieder gegen die Entscheidungen der Bezirksleitungen zu befinden.

Den Beschwerdeausschüssen gehören der jeweilige Bezirksgeschäftsführer und zwei Mitgliedervertreter an.

04

Fortentwicklung von Satzung und Tarif

4.1 Satzung der KVB

Im Geschäftsjahr 2009 hat die Vertreterversammlung folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

- ♦ Absenkung der Einkommensgrenze für mitversicherte Ehegatten von 18.000 € auf 17.000 € (§29a).
- ♦ Vollständige Neufassung der Bestimmungen bei Doppelversicherung mit Anpassung an veränderte Bestimmungen in der Gesetzlichen Krankenversicherung (§§ 29 Abs. 14 und 34 Abs. 5).

4.2 Tarif der KVB

Das BEV erfüllt seine Fürsorgeverpflichtungen gegenüber in der KVB versicherten Fürsorgeberechtigten durch die Gewährung beihilfeentsprechender Zuschüsse zu den Tarifleistungen der KVB.

Aufgrund von Änderungen der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) war die KVB gehalten, die Auswirkungen in ihrem Tarif inhaltsgleich umzusetzen.

Im Geschäftsjahr 2009 wurden nach Beschluss des Vorstandes insbesondere folgende Änderungen, die Auswirkungen auf die Leistungen gegenüber den Mitgliedern haben, im Tarif der KVB vorgenommen:

♦ **Tarifstelle 1**

Allgemeines

- Behandlungen als Folge medizinisch nicht notwendiger Maßnahmen (z.B. Piercing) sind nicht mehr zuschussfähig.
- Die Zuschussfähigkeit von Aufwendungen bei lebensbedrohlichen Erkrankungen wurde neu geregelt.
- Die Zuschussfähigkeit einer Palliativversorgung wurde erweitert.
- Die Tarifstelle wurde um Bestimmungen zur Bezuschussung von Aufwendungen für Erste Hilfe, Entseuchung und Organspende ergänzt.

♦ **Tarifstelle 2**

Ambulante ärztliche Behandlung, Psychotherapie

- Die Zuschussfähigkeit psychosomatischer Behandlungen wurde erweitert.

♦ **Tarifstelle 3**

Zahn- und Mundbehandlung, Zahnersatz

- Die Bestimmungen zur Bezuschussung von Implantaten und von „Großen Brücken/Verbindungselementen“ wurden neu gefasst.

♦ **Tarifstelle 4**

Arznei-, Verbandmittel und Medizinprodukte

- Die Bestimmungen wurden durch besondere Regelungen für die Erstattungsfähigkeit von Medizinprodukten ergänzt.
- Zusätzlich wurden die Versorgungsausschlüsse der Anlage 10 zu den Arzneimittelrichtlinien (AMR) in den Tarif übernommen.

♦ **Tarifstelle 5**

Behandlungen besonderer Art

- Es wurden neue Bestimmungen zur ambulanten Rehabilitation und zur Soziotherapie aufgenommen.

♦ **Tarifstelle 8**

Stationäre Krankenhausbehandlung

- Die Bestimmungen der TS 8.2 zur Behandlung in Krankenhäusern ohne Zulassung nach § 108 SGB V (Privatkliniken) wurden neu gefasst.

♦ **Tarifstelle 9**

Schwangerschaft, Geburtsfälle

- Die Zuschussfähigkeit von Aufwendungen bei Entbindungen in von Hebammen/Entbindungspflegern geleiteten Einrichtungen wurde erweitert.

♦ **Tarifstelle 11**

Familien- und Haushaltshilfe

- Der Zeitraum für die Bezuschussung einer Familien- und Haushaltshilfe wurde erweitert.

♦ **Anlage 1**

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zu den Aufwendungen bei Sanatoriumsbehandlungen und Heilkuren

- Es wurden neue Bestimmungen zur familienorientierten Rehabilitation bei Krebserkrankung eines Kindes aufgenommen.
- Die Voraussetzungen für die Gewährung von Anschlussheilbehandlungen wurden erweitert.



05

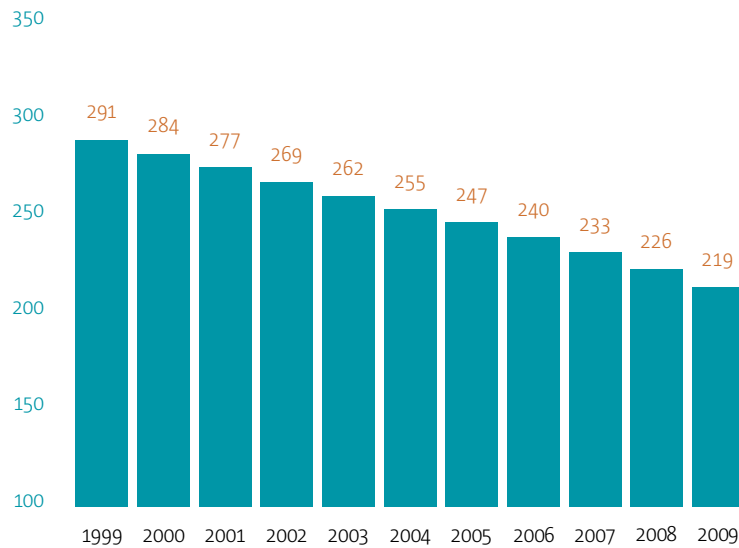
Mitglieder

Die KVB ist nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen vom 27. Dezember 1993 (Art.1 ENeuOG, BGBl.I, S.2378) in ihrem Bestand geschlossen und wird mit dem Ziel der Abwicklung in der bestehenden Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Maßgabe von Satzung und Tarif weitergeführt.

Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Regelung ergibt sich folgende in den Grafiken auf Seite 18 dargestellte Mitgliederentwicklung.

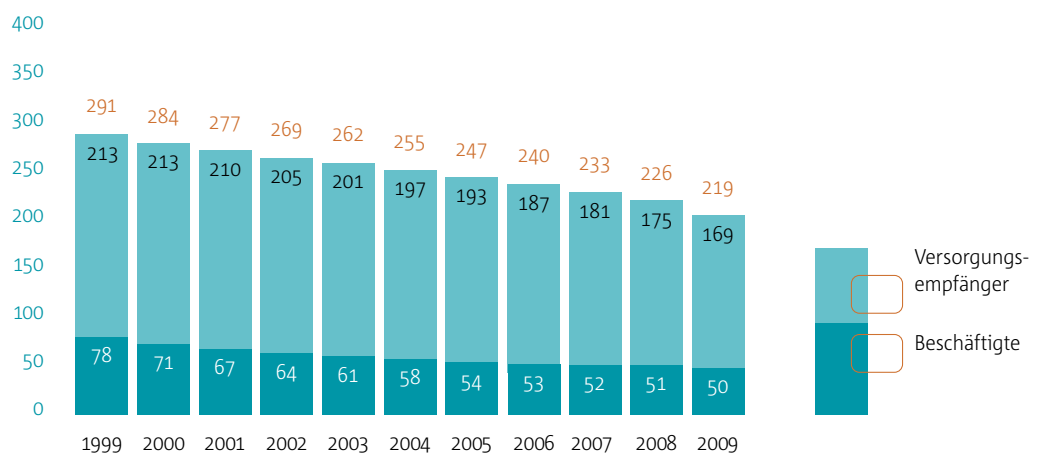
Mitgliederbestand zum Jahresende

Mitglieder in Tsd.



Mitgliederbestand getrennt nach Beschäftigten und Versorgungsempfänger

Mitglieder in Tsd.



06

Finanzen

Die für die Leistungsausgaben der KVB erforderlichen Mittel setzen sich im Wesentlichen aus den Beiträgen der Mitglieder und dem Anteil des Dienstherrn zusammen, den dieser in Erfüllung seiner Fürsorgepflicht gegenüber seinen Beamten und deren Angehörigen zu leisten hat. Dabei ist wichtig, darauf aufmerksam zu machen, dass die Beihilfevorschriften des Bundes nach deren § 18 (6) (jetzt 2, Abs. 4 BBhV), ausdrücklich nicht für die Beamten des BEV gelten die am 31. Dezember 1993 Beamte der Deutschen Bundesbahn waren.

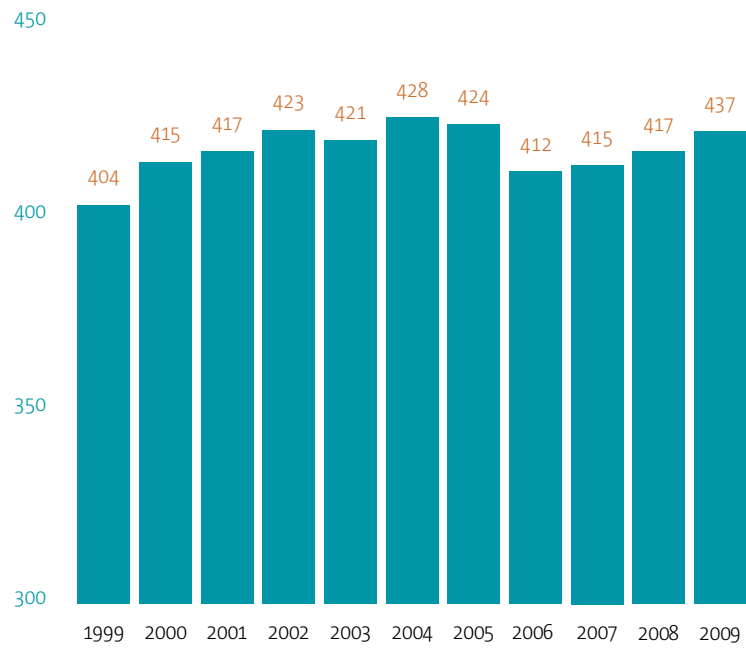
Die vom Dienstherrn für diesen Personenkreis zu leistende Fürsorge aus §§ 78/80 BBG wird auf Grund einer vergleichenden Untersuchung geleistet, die jährlich fortgeschrieben wird. Die Fürsorgeleistung entspricht in der Höhe dem, was das BEV zu leisten hätte, wenn auch bei ihm die BBhV für den vorgenannten Personenkreis gelten würde.

Diese vergleichende Untersuchung ist unter Beteiligung des Bundesrechnungshofes durchgeführt worden. Die Beiträge der Mitglieder sind als Folge der Schließung des Bestandes gemäß Art. 1 § 14 Abs. 2 ENeuOG für Mitglieder mit versicherten Angehörigen auf den halben Beitragssatz der Rentner der Bahnbetriebskrankenkasse (BAHN-BKK) und für Mitglieder ohne mitversicherte Angehörige auf zwei Drittel des vorgenannten Beitragssatzes begrenzt worden. Tarifaufgaben der KVB, die über den auf der Grundlage von Repräsentativuntersuchungen ermittelten Zuschuss und den Beitrag der Mitglieder nach der vorstehend skizzierten Bemessung hinausgehen, gehen zu Lasten des Bundes.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2009 wurde von der Fa. Schüllermann und Partner AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dreieich, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

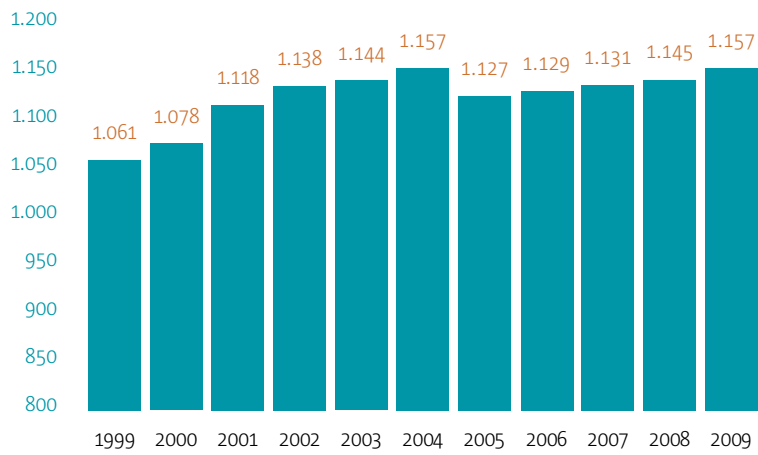
Beiträge der Mitglieder

Mio €

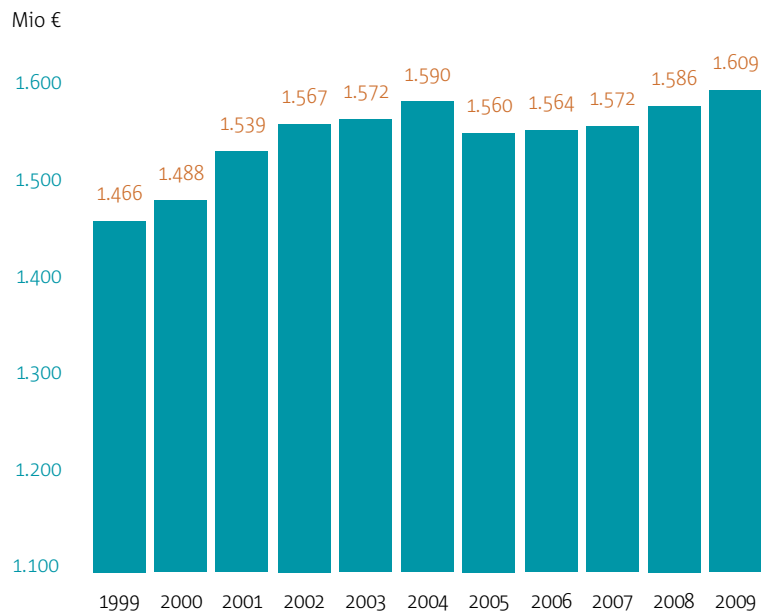


Zuschuss des BEV

Mio €



Tarifaufgaben der KVB



6.1 Einnahmen

- ♦ Die Beiträge der Mitglieder haben sich wie in der auf Seite 20 dargestellten Grafik entwickelt.
- ♦ Die Zuschüsse des Dienstherrn zu den Tarifaufgaben der KVB zeigt die Grafik auf Seite 20.

6.2 Ausgaben

- ♦ Die Entwicklung der Tarifaufgaben der KVB ist in der oben stehenden Grafik dargestellt.

Im Jahresabschluss der KVB sind seit dem GJ 2004 die Aufwendungen bei Sanatoriumsbehandlungen und Heilkuren einschl. des beihilfeentsprechenden BEV-Zuschusses, der bis dahin gesondert abgerechnet wurde, erfasst.

6.3 Erstattungsanträge der Mitglieder

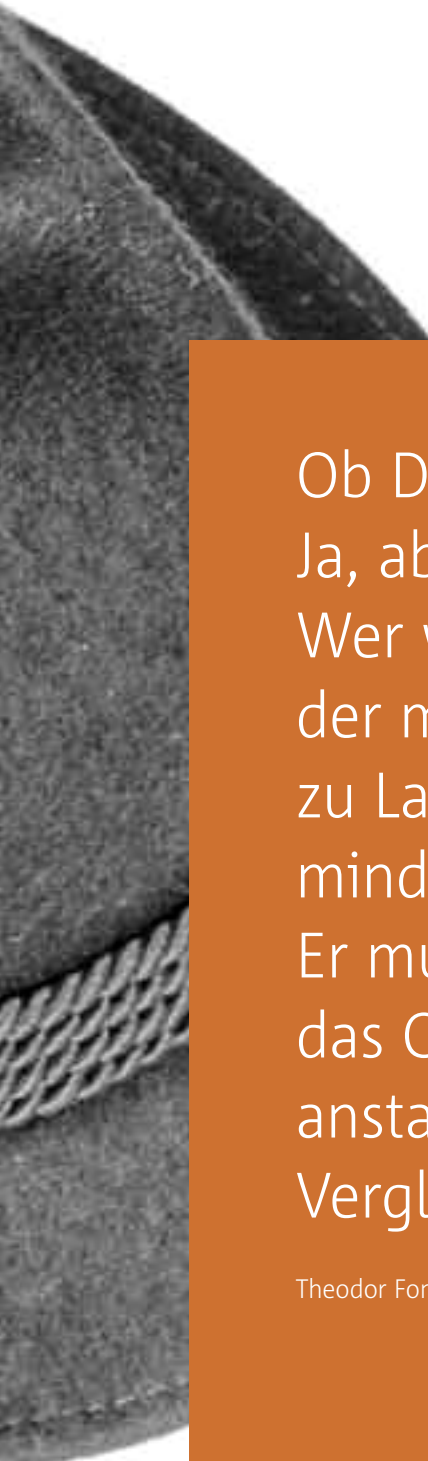
Es wurden im Jahr 2009 insgesamt 1.850.888 Erstattungsanträge bearbeitet, die sich auf die Bezirksleitungen wie folgt verteilen:

Bezirksleitung

Karlsruhe	249.835
Kassel	358.812
Münster	370.729
Rosenheim	373.676
Wuppertal	497.836

Gegenüber dem Vorjahr hat die Anzahl der bearbeiteten Erstattungsanträge um 18.038 Stück (= 0,97 Prozent) abgenommen. Jedes Mitglied hat durchschnittlich 8,34 Erstattungsanträge (Vorjahr 8,15) eingereicht.





Ob Du wandern sollst, so fragst Du ?
Ja, aber unter Vorbedingungen.
Wer wandern will,
der muß zunächst Liebe
zu Land und Leuten entwickeln,
mindestens keine Voreingenommenheiten.
Er muß den guten Willen haben,
das Gute zu finden,
anstatt es durch kritische
Vergleiche totzumachen.

Theodor Fontane

6.4 Jahresabschluss

6.4.1 Bilanz zum 31. Dezember 2009

Aktiva	Stand 31.12.2009 in €	Stand 31.12.2008 in €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
EDV-Software	78.864,00	88.030,00
II. Sachanlagen		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	670.786,00	737.530,00
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligung Klinik Königstein	5.112.918,81	5.112.918,81
2. Ausleihung Klinik Königstein	511.291,88	511.291,88
3. Sonstige Ausleihungen	1.522.832,13	1.897.259,56
	7.147.042,82	7.521.470,25
	7.896.692,82	8.347.030,25
B. Klinikfonds		
1. Fällige Forderungen gegen die Klinik Königstein	0,00	1.164.288,32
2. Sonderposten (noch nicht fällige Forderungen gegen die Klinik Königstein)	0,00	16.056.114,03
3. Guthaben bei Kreditinstituten	0,00	28.969.424,64
	0,00	46.189.826,99
C. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.876.507,19	7.846.284,13
2. Sonstige Vermögensgegenstände	683.879,42	1.010.352,07
	10.560.386,61	8.856.636,20
II. Guthaben bei Kreditinstituten		
	86.564.541,57	103.114.117,51
	97.124.928,18	111.970.753,71
	105.021.621,00	166.507.610,95

Passiva	Stand 31.12.2009 in €	Stand 31.12.2008 in €
A. Eigenkapital		
I. Klinikrücklage	0,00	45.883.304,49
II. Satzungsmäßige Rücklage	37.136.424,76	36.587.410,26
III. Freie Rücklage	0,00	3.226.862,35
IV. Bilanzergebnis	- 8.770.409,39	0,00
	28.366.015,37	85.697.577,10
B. Sonderposten für Zuschüsse zur Finanzierung des Anlagevermögens	536.116,00	595.710,00
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	269.808,00	267.863,00
2. Sonstige Rückstellungen	68.029.600,00	67.098.000,00
	68.299.408,00	67.365.863,00
D. Verbindlichkeiten		
1. Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft	7.383.663,49	12.114.710,23
2. Verbindlichkeiten gegenüber Klinik Königstein	100.200,92	113.525,04
3. Sonstige Verbindlichkeiten	336.217,22	620.225,58
	7.820.081,63	12.848.460,85
	105.021.621,00	166.507.610,95

6.4.2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2009

	2009 in €	2008 in €
1. Beiträge	437.146.115,69	417.418.709,45
2. Beihilfeleistungen BEV	1.156.762.111,50	1.145.788.275,58
3. Dienstleistungserträge GPV	5.154.100,84	4.846.493,58
4. Leistungen der DB AG gem. § 48 ZTV	19.143,04	16.503,22
5. Zuschüsse des BEV zu den Verwaltungskosten	6.104.279,83	5.341.098,03
6. Sonstige betriebliche Erträge	15.009.722,97	16.768.217,76
	1.620.195.473,87	1.590.179.297,62
7. Tarifaufgaben Krankenversorgung	- 1.608.793.481,37	- 1.586.787.499,08
8. Beitragsregelung gem. § 34 Abs. 2 der Satzung	- 2.831.877,50	- 3.149.563,80
9. Personalaufwand	- 12.416.088,32	- 11.270.487,41
10. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	- 283.705,79	- 398.584,22
11. Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 9.545.992,51	- 9.440.396,82
	- 13.675.671,62	- 20.867.233,71
12. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	84.712,67	101.873,87
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.142.907,07	7.175.845,63
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 205,36	- 15,64
	2.227.414,38	7.277.703,86
15. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 11.448.257,24	- 13.589.529,85
16. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- 11.448.257,24	- 13.589.529,85
17. Entnahme aus der Klinikrücklage	0,00	1.494.106,36
18. Entnahme aus der freien Rücklage	3.226.862,35	13.204.810,82
19. Einstellung in die Klinikrücklage	0,00	- 1.098.574,66
20. Einstellung in die satzungsmäßige Rücklage	- 549.014,50	- 10.812,67
21. Bilanzgewinn/-verlust	- 8.770.409,39	0,00



Wenn man ans Meer kommt
soll man zu schweigen beginnen
bei den letzten Grashalmen
soll man den Faden verlieren
und den Salzschaum
und das scharfe Zischen des Windes
einatmen und ausatmen und
wieder einatmen Wenn man
den Sand sägen hört und
das Schlurfen der kleinen Steine
in langen Wellen soll man
aufhören zu sollen und nichts mehr
wollen wollen nur Meer Nur Meer

Erich Fried

07 Rechtsgang

7.1 Beschwerdeentscheidungen der Bezirksleitungen

Im Jahr 2009 sind 322 Beschwerden eingegangen.
Entschieden wurde über 341 Beschwerden.

Diese verteilen sich auf die Bezirksleitungen wie folgt:

Bezirksleitung	Eingegangene Beschwerden	Zurückgewiesene Beschwerden	Zurückgenommene Beschwerden	Abgeholte Beschwerden	Beschwerden, über die noch zu entscheiden ist
Karlsruhe	59	40	9	35	7
Kassel	96	53	11	45	21
Münster	32	25	3	2	5
Rosenheim	38	34	1	7	1
Wuppertal	97	69	7	31	14
Summe	322	221	31	120	48

7.2 Beschwerdeentscheidungen des Vorstandes

Im Jahr 2009 sind 88 Beschwerden eingegangen. Entschieden wurde über 75 Beschwerden, 6 Beschwerden wurden zurückgenommen.

Diese verteilen sich auf die Bezirksleitungen wie folgt:

Bezirksleitung	Eingegangene Beschwerden	Zurückgewiesene Beschwerden	Zurückgenommene Beschwerden	Abgeholte Beschwerden	Beschwerden, über die noch zu entscheiden ist
Karlsruhe	15	10	1	2	5
Kassel	24	16	1	6	7
Münster	11	11	1	0	4
Rosenheim	11	6	1	1	4
Wuppertal	27	16	2	7	14
Summe	88	59	6	16	34

Die Leistungsentscheidungen für die Gewährung stationärer Rehabilitationsmaßnahmen werden nicht bei den Bezirksleitungen sondern zentral von der Hauptverwaltung der KVB getroffen. Beschwerden in diesem Bereich werden daher direkt vom Vorstand der KVB entschieden. Im Jahr 2009 sind 129 Beschwerden eingegangen, 6 wurden aus dem Vorjahr übernommen. Davon wurden 76 abgeholfen, 39 abgelehnt und 10 zurückgenommen. 10 Beschwerden waren am 31.12.2009 noch zu entscheiden.

7.3 Rechtsstreite bei den Zivilgerichten

Rechtsstreite der KVB im Jahr 2009

♦ am 1.1.2009 Laufende Rechtsstreite:	9
♦ Im Geschäftsjahr entstandene Rechtsstreite:	7
♦ Im Geschäftsjahr entschiedene Rechtsstreite:	9
davon zu Gunsten der Kläger:	0
zu Gunsten der KVB:	8
Vergleiche:	1
♦ am 31.12.2009 laufende Rechtsstreite	7

7.4 Mahnverfahren und gerichtliche Beitreibungen

Es waren insgesamt 99 Mahnverfahren und gerichtliche Beitreibungen anhängig.

Abgeschlossen wurden 21 Mahnverfahren und gerichtliche Beitreibungen.

08

Regress

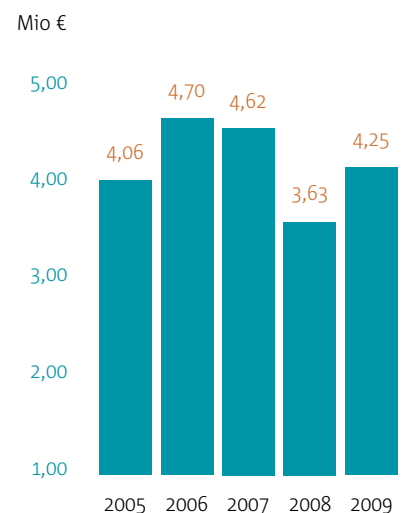
Sollten bei einem Versicherten der KVB durch ein von einem Dritten verursachtes Schadensereignis Leistungen der KVB erbracht worden sein, hat die KVB zu prüfen, ob sie die von ihr erbrachten Leistungen beim Schädiger regressieren kann. Grundlage für die Bearbeitung von Ersatzansprüchen ist § 29 Absatz 13 der Satzung in Verbindung mit § 398 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Die Aufgaben der Regressbearbeitung werden von besonderen Gruppen wahrgenommen, die organisatorisch an die Bezirksleitungen Karlsruhe, Kassel, Münster, Rosenheim und Wuppertal angegliedert sind. Die allgemeine Aufsicht über die Führung der Geschäfte obliegt der Hauptverwaltung der KVB in Frankfurt.

Im Geschäftsjahr 2009 waren insgesamt 11.717 Regressfälle anhängig; davon wurden aus dem Vorjahr 4.860 Regresse übernommen, hinzu kamen 6.857 Neufälle. Abgeschlossen wurden 6.879 Regressverfahren.

Für die KVB konnten im Geschäftsjahr 2009 insgesamt 4.251.524,49 € Regresseinnahmen erzielt werden.

Entwicklung der Regresseinnahmen
im 5-Jahreszeitraum in Mio €



09 Personal

Für die wahrzunehmenden Aufgaben wurden im Jahresdurchschnitt 608 Personen* einschließlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Regressgruppen und der Pflegeversicherung eingesetzt.


Bei den Beschäftigten der KVB handelt es sich um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BEV. Das BEV ist nach § 14 der Satzung der KVB verpflichtet, der KVB zeitgerecht die notwendigen und geeigneten Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen.

Das Personal verteilte sich im Geschäftsjahr 2009 wie folgt:

♦ Hauptverwaltung		53
♦ Bezirksleitung	Karlsruhe	83
	Kassel	110
	Münster	111
	Rosenheim	107
	Wuppertal	144

* Bestand in P (Personenleistungen)





Laufe und werde.
Werde und Laufe.
Laufe, um in der äusseren Welt
erfolgreich zu sein.
Werde, um in der inneren Welt
Fortschritte zu machen.

Sri Chinmoy

10 Rehabilitation

Die Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) leistet Zuschüsse zu den Aufwendungen für eine nach vertrauensärztlichem Gutachten notwendige Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur in Anlehnung an die Beihilfeverordnung des Bundes (BBhV) und nach den „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zu den Aufwendungen bei Sanatoriumsbehandlungen und Heilkuren“, die Anlage 1 des Tarifs der KVB sind.

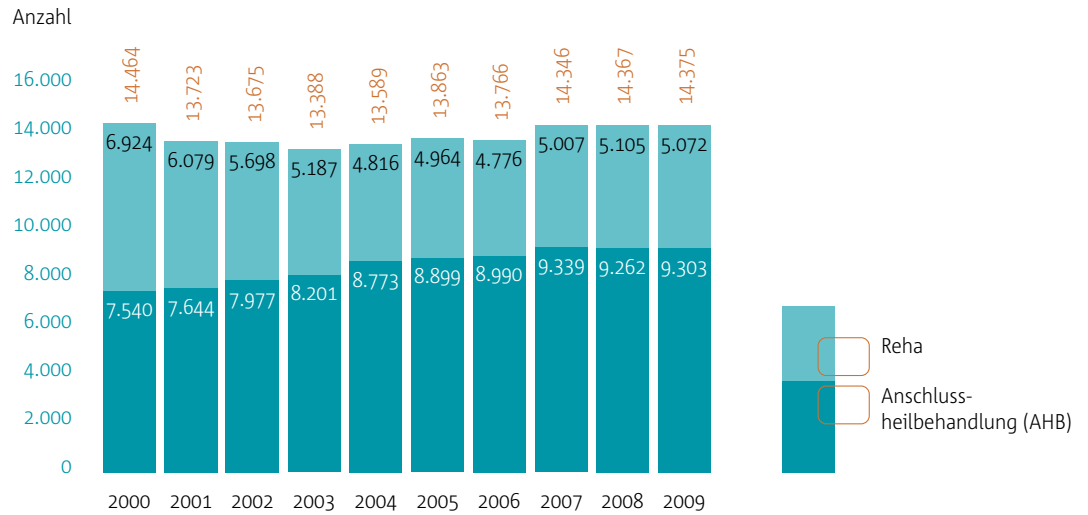
Anspruchsberechtigt sind Mitglieder der KVB für sich und ihre mitversicherten Angehörigen. Mitversicherte Angehörige, die einen eigenen Fürsorgeanspruch gegenüber dem BEV haben, können den Antrag auch für sich selbst stellen.

Der Antrag auf eine Rehabilitationsmaßnahme wird bei der KVB Hauptverwaltung gestellt, die über die Bewilligung entscheidet. Bei einer Sanatoriumsbehandlung oder Anschlussheilbehandlung (AHB) mit Einweisung leistet die KVB einen Zuschuss zu dem nach § 111 SGB V mit der Klinik vereinbarten Pflegesatz. Den Eigenanteil hat der Antragsteller in jedem Fall selbst zu tragen.

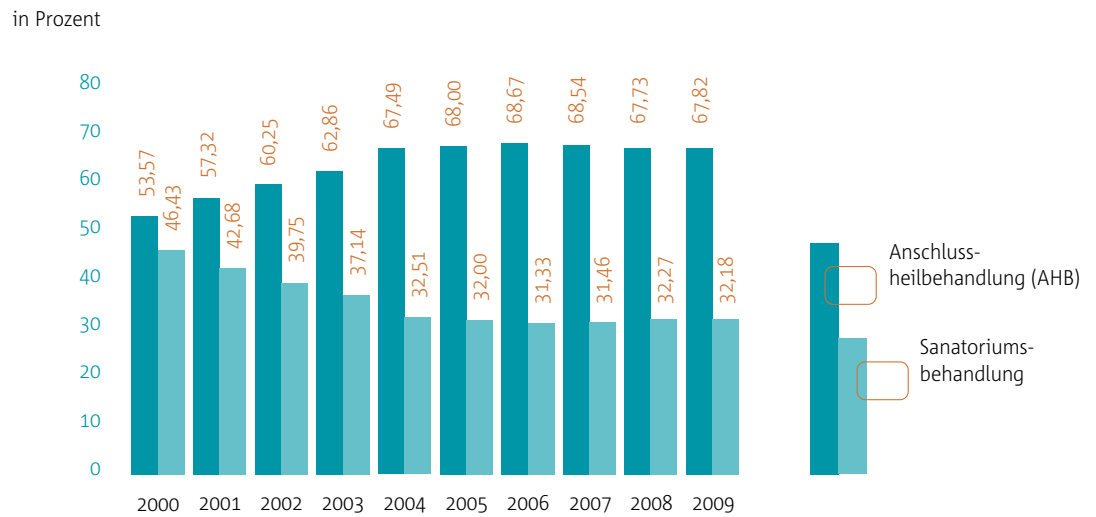
Im Geschäftsjahr 2009 sind 14.375 Anträge (Aufhebung abgezogen) auf Genehmigung einer Rehabilitationsmaßnahme bewilligt worden. Die Kosten für eine Sanatoriumsbehandlung betragen in 2009 im Durchschnitt 2.959 € und für eine AHB im Durchschnitt 2.926 €.

Die Aufteilung auf die einzelnen Behandlungsformen und die zahlenmäßige Entwicklung im Bereich Rehabilitation sind aus den aufgeführten Tabellen zu ersehen.

Bewilligte AHB- und Rehamaßnahmen zwischen 2000 und 2009
(Aufhebungen abgezogen)



Entwicklung der Einweisungen bei Sanatoriumsbehandlungen
und AHB-Maßnahmen zwischen 2000 und 2009
in Prozent (Aufhebungen sind berücksichtigt)



11

Pflegeversicherung

11.1 Allgemeines

Die KVB erbringt im Auftrag der Gemeinschaft privater Versicherungsunternehmen (GPV) und des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) die Leistungen der Privaten Pflegepflichtversicherung (PPV) und die Fürsorgeleistungen des Dienstherrn (= Beihilfe) für die Mitglieder der KVB und deren Angehörige.

Die von der KVB im Auftrag des Verbandes der Privaten Krankenversicherung (PKV) durchgeführte Pflegepflichtversicherung ist im rechts stehenden Organisationsschema dargestellt.

Damit erhalten die pflegebedürftigen Versicherten die Leistungen nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die private Pflegepflichtversicherung (MB/PPV) und den Richtlinien „Dauernde Pflegebedürftigkeit“ des BEV (BEV-RiPfl) aus einer Hand.

Außerdem erbringt die KVB im Auftrag des BEV Fürsorgeleistungen (= Beihilfe) nach den Richtlinien „Dauernde Pflegebedürftigkeit“ für Versicherte der KVB, die in der Sozialen Pflegeversicherung (SPV) pflegeversichert sind.

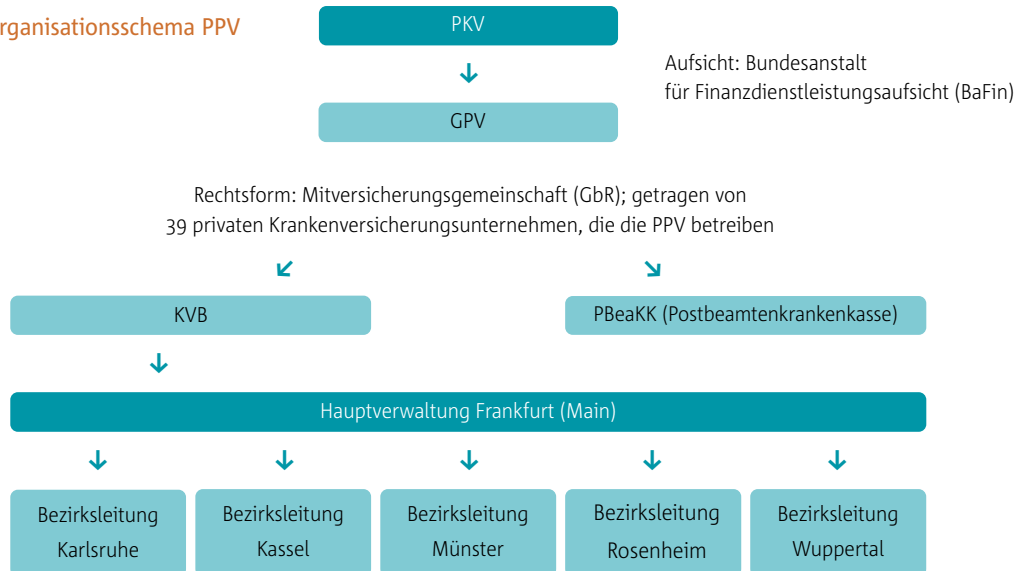
11.2 Versicherte / Beiträge

Im Geschäftsjahr 2009 betreute die KVB 322.369 Versicherte. Die Entwicklung des Versichertenbestandes ist in der rechts stehenden Grafik dargestellt.

Die Beiträge zur Pflegeversicherung werden von der GPV festgesetzt und monatlich der KVB übermittelt. Die maßgeblichen Daten für die Beitragseinstufung werden der GPV von der KVB zur Verfügung gestellt.

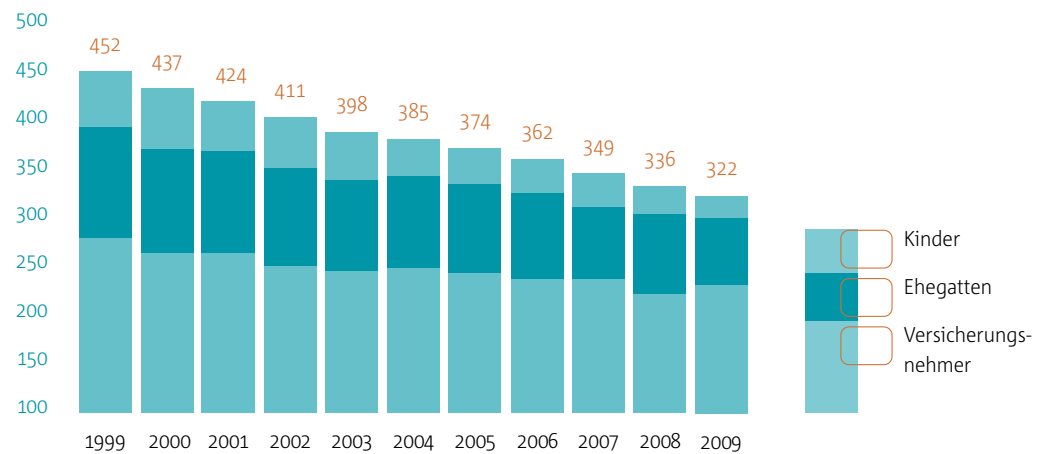
Die Beiträge werden bei Bezügeempfängern des BEV (aktive Beamte, zur DB AG zugewiesene Beamte, Versorgungsempfänger, Witwen und Waisen) von den Bezügen einbehalten. GPV-Versicherte, die keine Bezüge vom BEV erhalten (abgeordnete, beurlaubte oder versetzte Beamte), erteilen der KVB eine Einzugsermächtigung oder überweisen die Beiträge. Durch die Beitragserhöhung im Rahmen der Einführung des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes (PFWG) zum 1.7.2008 waren in der zweiten Jahreshälfte 2008 und in 2009 höhere Beitragseinnahmen zu verzeichnen. Die Beitragseinnahmen haben sich wie in der auf Seite 40 dargestellten Grafik „Beiträge zur Pflegeversicherung“ entwickelt. Mit abnehmendem Versichertenbestand werden die Beitragseinnahmen allerdings langfristig weiter sinken.

Organisationsschema PPV

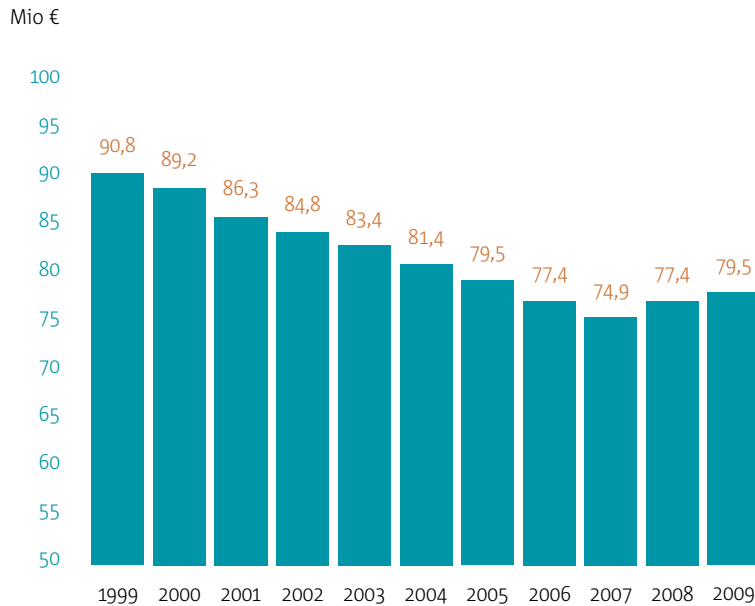


Entwicklung des Versichertenbestandes (GPV)

Versicherte in Tsd.



Beiträge zur Pflegeversicherung



11.3 Leistungen

Im Geschäftsjahr 2009 wurden Leistungen bei Pflegebedürftigkeit in Höhe von insgesamt 301,0 Mio € gezahlt und zwar 219,7 Mio. € zu Lasten des BEV und 81,3 Mio. € zu Lasten der GPV.

Die genaue Verteilung der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit ist in der Grafik „Leistungen im Geschäftsjahr 2009“ aufgezeigt.

Die Anzahl der Leistungsempfänger aus den Versicherten der GPV und der SPV hat sich in diesem Geschäftsjahr entsprechend der auf Seite 43 gezeigten Grafik entwickelt.

Für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit der GPV-Versicherten ist der ärztliche Dienst der Gesellschaft für medizinische Gutachten (Medicproof) zuständig. Im Geschäftsjahr 2009 entstanden Gutachtergebühren in Höhe von 4,4 Mio. €. Diese Aufwendungen gehören zu den Schadenregulierungskosten (= Erstattungen). Sie werden in voller Höhe von der GPV getragen.

Für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit der SPV-Versicherten ist der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) zuständig. Die Kosten für diese Gutachten werden von der SPV getragen.

Auf Grund der medizinischen Gutachten wurde bei „Häuslicher Pflege“ und bei „Vollstationärer Pflege“ wie in den auf Seite 42 dargestellten Grafiken entschieden.

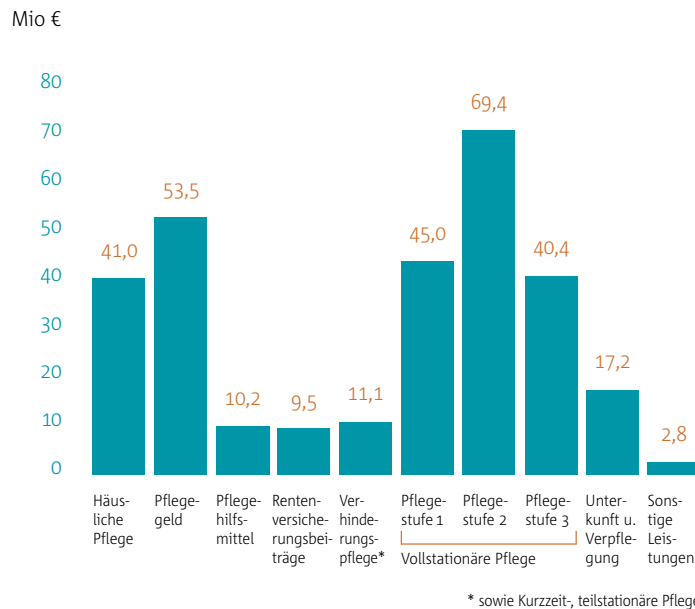
Zur Versorgung mit Pflegehilfsmitteln hat die KVB mit verschiedenen Anbietern Liefer- und Serviceverträge abgeschlossen.

11.4 Sachausgaben

Mobiliar, Hardware, Software und sonstige Büromittel werden von der KVB beschafft.

Der laut besonderer Vereinbarung von der GPV zu tragende Anteil wird aus der einbehaltenen Pauschale für Verwaltungskosten gezahlt und nach Abschluss des Geschäftsjahres mit der GPV verrechnet. Der Anteil des BEV wird monatlich abgerechnet.

Leistungen im Geschäftsjahr 2009
 (insgesamt 301,0 Mio. €)



11.5 Personalausgaben

Für den von der GPV zu tragenden Anteil der Personalkosten setzt das BEV einen Pauschalbetrag fest, der monatlich zu leisten ist.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres wird vom BEV eine „Kostenrechnung für den Sozialdienst (KRS)“ erstellt und der GPV-Anteil der Personalausgaben spitz abgerechnet.

11.6 Umsatzsteuer

Die von den GPV-Beiträgen einbehaltene Pauschale für Verwaltungskosten wird als umsatzsteuerpflichtig angesehen. Die Umsatzsteuererklärung wird monatlich aufgestellt, und die zu zahlenden Abschlagsbeträge werden überwiesen.

11.7 Entwicklung der Pflegeversicherung im Jahr 2009

11.7.1 Gesetzliche Pflegeversicherung

Nach der Reform der gesetzlichen Pflegepflichtversicherung durch das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz (PfwG) zum 01.07.2008 gab es im Jahr 2009 nur einige kleine Neuerungen zu verzeichnen. beispielhaft wird auf die wichtigsten Änderungen hingewiesen:

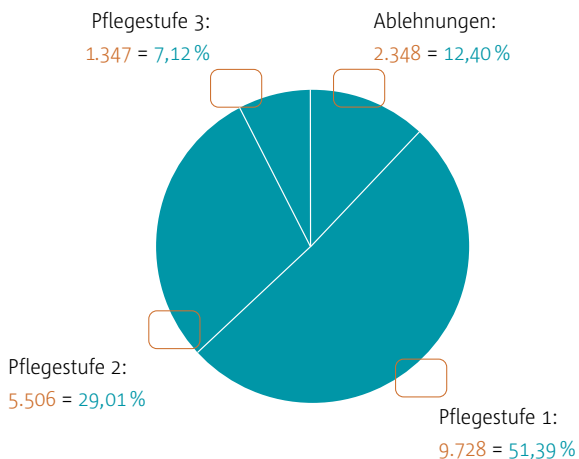
- seit dem 01.01.2009 wird durch die private Pflegepflichtversicherung der gesetzliche Anspruch auf eine individuelle und umfassende Pflegeberatung umgesetzt. Ausgebildete Pflegeberater der Firma COMPASS Private Pflegeberatung GmbH suchen die Versicherten auf Wunsch im häuslichen Umfeld auf und beraten und unterstützen in besonderen Lebenssituationen.
- In der sozialen Pflegeversicherung entscheiden die einzelnen Bundesländer, wann und wie die Pflegeberatung in Form von Pflegestützpunkten umgesetzt wird. Dadurch ist eine sehr unterschiedliche Ausgestaltung und zeitliche Einführung der gesetzlichen Vorgaben zu erwarten.

**11.7.2 Ergänzende Leistungen des Dienstherren
 Bundeseisenbahnvermögen (Beihilfeanspruch)**

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch Urteil vom 17. Juni 2004 (2 C 50.02) entschieden, dass die bisherigen Verwaltungsvorschriften zur Beihilfe nicht dem verfassungsrechtlichen Gesetzesvorbehalt genügen. Daher wurden die Beihilferegelungen in Form der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) neu gefasst und am 13.02.2009 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

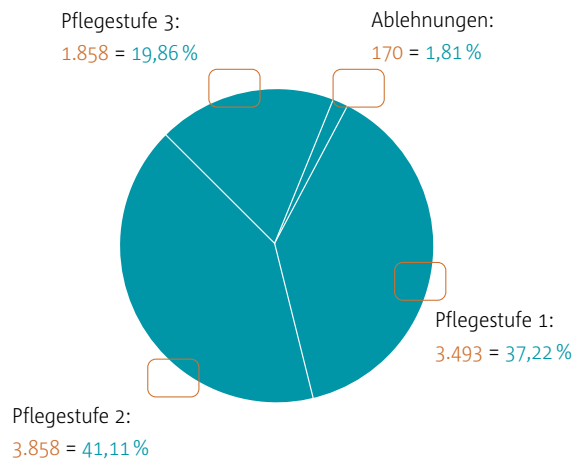
Häusliche Pflege:
16.581 Genehmigungen,
2.348 Ablehnungen

Von 18.929 Begutachtungen entfallen auf:



Vollstationäre Pflege:
9.219 Genehmigungen,
170 Ablehnungen

Von 9.389 Begutachtungen entfallen auf:



Aufgrund der neuen BBhV und der Änderungen in der Pflegeversicherung nach Inkrafttreten des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes (PFWG) wurden die BEV-RiPfl neu strukturiert und inhaltlich der BBhV nachgebildet, soweit die Bestimmungen nicht den bisherigen Richtlinien weiter entsprechen.

Wichtige Änderungen im Überblick:

♦ Vorlage des Versicherungsnachweises

Ab 01.01.2009 besteht auch für Beamtinnen und Beamte des BEV mit Wohnsitz in Deutschland die Pflicht einer Krankenversicherung über den von der Fürsorge des BEV nicht gedeckten Teil. Für die in der KVB versicherten Beamtinnen und Beamten gilt die Krankenversicherungspflicht als erfüllt.

♦ Reduzierung der Einkommensgrenze

für berücksichtigungsfähige Angehörige auf 17.000 €

♦ Nachweis des Einkommens für berücksichtigungsfähige

Angehörige durch jährliche Vorlage des Steuerbescheides

♦ Zuordnung von Kindern bei mehreren Beihilfeberechtigten

Ein Kind, das bei mehreren Anspruchsberechtigten berücksichtigungsfähig ist, wird bei der oder dem Anspruchsberechtigten berücksichtigt, die oder der den Familienzuschlag für das Kind erhält.

♦ Kein Wechsel der Beihilfeberechtigung bei Versterben eines selbst beihilfeberechtigten Ehegatten

Für Ehegatten mit jeweils eigenem Beihilfeanspruch wurde neu geregelt, dass der Beihilfeanspruch des verwitweten Ehegatten bei dem eigenen Dienstherrn (= seine bisherige Beihilfestelle) verbleibt.

♦ Anrechnung von Erstattungen und Sachleistungen

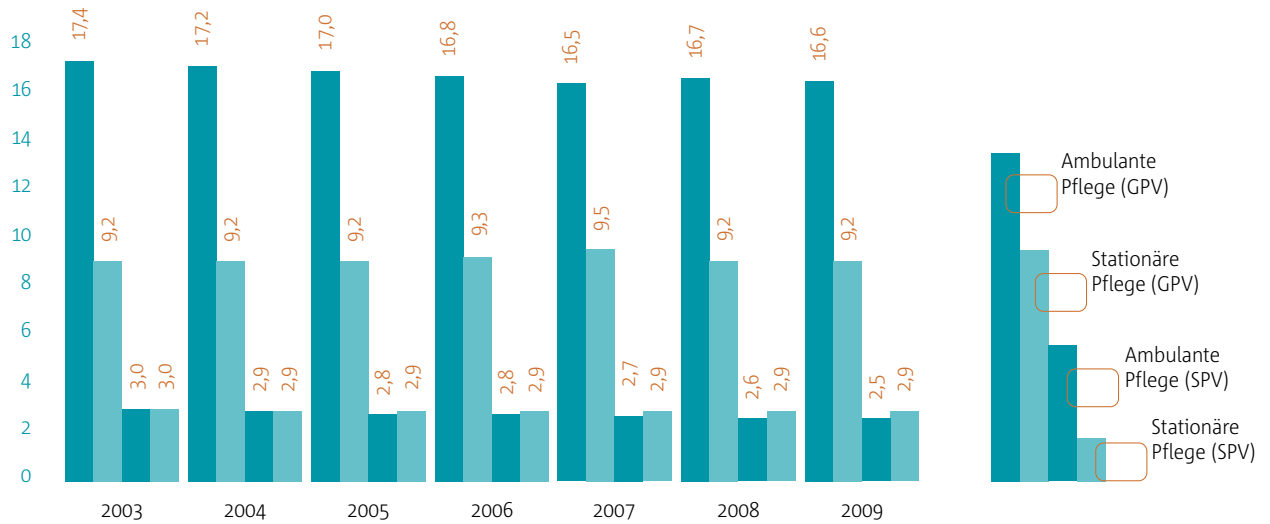
Zustehende Erstattungen oder Sachleistungen von Dritten, die nicht nachgewiesen wurden, sind gleichwohl mit 50 % auf die Zuschüsse anzurechnen.

♦ Änderungen über die Anerkennung beihilfefähiger Aufwendungen

- Die nach dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz eingeführten Leistungsverbesserungen sind in der BBhV und in die BEV-RiPfl identisch übernommen bzw. angepasst worden.
- Die Höhe des Zuschusses zu den Aufwendungen bei häuslicher Pflegehilfe und bei teilstationärer Pflege ist auf die nach § 36 SGB XI maßgeblichen Höchstbeträge begrenzt worden. Die nach dem bisherigen Beihilferecht geltenden zuschussfähigen Höchstbeträge, die über die Höchstbeträge nach dem SGB XI hinausgingen, sind damit entfallen.
- Ist bei vollständiger Pflege aufgrund des Todes des Anspruchsberechtigten der Zuschuss zu den Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten nur anteilig zu zahlen, so ist auch das Einkommen zur Berechnung nur anteilig zu berücksichtigen.

Anzahl der Leistungsempfänger

LE in Tsd.



11.8 Rechtsgang

11.8.1 Einsprüche gegen Pflegeeinstufungen

Es sind 842 Einsprüche gegen Einstufungen eingegangen und durch Obergutachten von Medicproof entschieden worden. Dies entspricht einem Anteil von ca. 2,97% aus 28.318 Begutachtungen.

11.8.2 Widersprüche gegen Leistungsentscheidungen

Es wurden 7 Widersprüche gegen Leistungsentscheidungen eingelegt. Davon wurden 5 Widersprüche zurückgewiesen, in 1 Fall ruht das Verfahren.

11.8.3 Rechtsstreite

Rechtsstreite wurden im Geschäftsjahr 2009 wie folgt durchgeführt:

▶ Laufende Rechtsstreite vor Sozialgerichten	31
▶ Laufende Rechtsstreite vor Verwaltungsgerichten	2
▶ Im Geschäftsjahr entschiedene Rechtsstreite	21

11.8.4 Mahnverfahren und gerichtliche Beitreibungen

Es waren insgesamt 36 Mahnverfahren und gerichtliche Beitreibungen anhängig.

11.9 Personal

Für die Bearbeitung der Geschäftsvorgänge bei der Hauptverwaltung und den Bezirksleitungen der KVB wurden im Durchschnitt 121 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt.

Lieben ist wie Radfahren.
Man sieht dabei gut aus,
wenn es so mühelos geht.
Viele machen den Eindruck,
als ob es ganz leicht sei.
Von einem gewissen Alter an
kann man das einfach –
sonst grinsen die andern
und spotten.
Aber die Angst,
auf die Nase zu fallen,
schlecht auszusehen und ungeschickt,
ausgelacht zu werden und abgewiesen,
sich schämen zu müssen
und traurig dazustehn.
Lieben ist viel schwerer als Radfahren.
Radfahren kann man allein,
Lieben niemals.
Da ist man immer Tandem.
Aber gelernt muß es doch werden
wie Radfahren.





Anschriften

KVB Hauptverwaltung

Rödelheimer Straße 51
60487 Frankfurt
Telefon (069) 2 47 03 - 0
Telefax (069) 2 47 03 - 199
E-Mail: auskunft.frankfurt@kvb.bund.de

KVB-Bezirksleitungen

Süddendstraße 44
76135 Karlsruhe
Telefon (07 21) 82 43 - 0
Telefax (07 21) 82 43 - 159
E-Mail: auskunft.karlsruhe@kvb.bund.de

Franz-Ulrich-Straße 12
34117 Kassel
Telefon (05 61) 78 13 - 0
Telefax (05 61) 78 13 - 159
E-Mail: auskunft.kassel@kvb.bund.de

Hafenstraße 62
48153 Münster
Telefon (02 51) 62 71 - 0
Telefax (02 51) 62 71 - 159
E-Mail: auskunft.muenster@kvb.bund.de

Klepperstraße 1a
83026 Rosenheim
Telefon (080 31) 40 76 - 0
Telefax (080 31) 40 76 - 159
E-Mail: auskunft.rosenheim@kvb.bund.de

Dessauer Straße 4
42119 Wuppertal
Telefon (02 02) 49 66 - 0
Telefax (02 02) 49 66 - 159
E-Mail: auskunft.wuppertal@kvb.bund.de

Internet

www.kvb.bund.de

Herausgeber

Krankenversorgung der
Bundesbahnbeamten
Hauptverwaltung
Rödelheimer Straße 51
60487 Frankfurt am Main

Telefon (0 69) 2 47 03 - 0
Telefax (0 69) 2 47 03 - 199

Internet: www.kvb.bund.de

E-Mail: auskunft.frankfurt@kvb.bund.de

Verantwortlich für den Inhalt
Rainer Podhorny, Hauptgeschäftsführer

Redaktion
Herbert Klenner

Gestaltung
büro bockenheim,
agentur für konzeptionelles design,
Frankfurt am Main

Fotografie
Norbert Apostel, Betkin Goethals,
büro bockenheim

Lithografie
Con Composition,
Frankfurt am Main

Druck
Druckerei und Verlag Otto Lembeck,
Frankfurt am Main

Geschäftsbericht 2009

